Niedersachsen / Bremen	**Musterrahmen** Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet: Fahle Heide, Gifhorner Heide 11113 **Laser, Karl-Gustav Reg.Nr.: 151 009 0021**	**Landkreis** **Gifhorn**

Paket/ Variante: Paket XX, Mahd 30.06., ohne Düngung, §4 Abs.(3) Nr. 1

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.

☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist bis zum 21.06. **e.j. Jahres** nicht zulässig.

☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

<u>Unentgeltliche Nebenbestimmungen:</u>

☐ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.

☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig

☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig

☐ _____

Regelung nach der Punktwerttabelle	Punkte nach Punktwert-tabelle **Moor**	Punkte nach Punktwert-tabelle **Mineralboden**
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	**2**
Keine Einebnung oder Planierung	3	**0**
Keine organische Düngung (Gülle und Geflügelmist)	8	**8**
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	**2**
Gesamt Erschwernisausgleich:	21	**12**

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Flächen als Dauergrünland
   a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
   b) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
   c) ohne Ausbringung von Gülle und Geflügelmist,
   d) unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung. Weidezäune müssen entlang der

Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten,
   e) ohne Anlage offener Tränkestellen an den Gewässern,
   f) ohne Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
   g) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren, Wildschäden und hochwasserbedingten Übersandungen unter Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG,

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung	6	**4**
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	**4**
Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	5	**5**
Keine Düngung	12	**12**

Gesamt AUMNat GL4:	28	**25**
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	49	**37**

Prämie pro Hektar (Punktanzahl x Punktwert)		
EA: Punktanzahl * 11 EUR	231	132
GL4: Punktanzahl * 13 EUR	364	325
Gesamt:	595	457

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit 21 Punkten = 231 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden 12 Punkten = 132 €/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit 28 Punkten = 364 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden 25 Punkten = 325 €/ha/Jahr

ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

595 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

457 €/ha/Jahr

ausbezahlt.